

Satzung

Ortsgruppe Ihringen e.V.



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

DLRG Ortsgruppe Ihringen e.V.

Satzung

Seite 2 von 13

Impressum

Satzung der DLRG Ortsgruppe Ihringen e.V.

in der Fassung vom 11.04.2016

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Ihringen e.V.
Haldenweg 21 - 79241 Ihringen

Internet www.ihringen.dlrg.de
email info@ihringen.dlrg.de
Telefon 07668 9529742
Telefax 07668 950996



Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	4
II.	Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
III.	Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
§ 2	Zweck	5
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
IV.	Mitgliedschaft	6
§ 4	Mitgliedschaft	6
§ 5	Beitrag	6
§ 6	Ausübung der Rechte und Delegierte	6
§ 7	Rechte des Mitglieds	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	6
V.	Jugend	7
§ 9	Jugend	7
VI.	Organe	8
1.	ABSCHNITT: MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 10	Aufgaben	8
§ 11	Einberufung	8
§ 12	Ladungsfrist	8
§ 13	Antragsberechtigung	8
§ 14	Beschlussfähigkeit	8
§ 15	Beschlussfassung	9
§ 16	Abstimmungen und Wahlen	9
§ 17	Protokoll	9
2.	ABSCHNITT: VORSTAND	10
§ 18	Geschäftsführung und Leitung	10
§ 19	Zusammensetzung	10
§ 20	Vertretungsbefugnis	10
§ 21	Amtszeit	10
§ 22	Geschäftsverteilung	10
§ 23	Tagung und Einladung	11
§ 24	Beschlussfähigkeit	11
3.	ABSCHNITT: SCHIEDS- UND EHRENGERICHT	11
§ 25	Schieds- und Ehrengerichtsordnung	11
§ 26	Ordentlicher Rechtsweg	11
§ 27	Zuständigkeit	11
VII.	Kommissionen	11
§ 28	Aufgabe	11
VIII.	Sonstige Bestimmungen	11
§ 29	Verhältnis zum Bezirk	11
§ 30	Ordnungen und Richtlinien	12
§ 31	DLRG-Markenschutz und -Material	12
§ 32	Datenschutz	12
IX.	Schlussbestimmungen	12
§ 33	Satzungsänderungen	12
§ 34	Auflösung	13
§ 35	Inkrafttreten	13



I. Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

II. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Die am 10.03.1973 gegründete DLRG Ortsgruppe Ihringen e.V. ging aus dem DLRG Stützpunkt Ihringen hervor, welcher am 22.03.1972 durch die DLRG Ortsgruppe Freiburg e.V. errichtet wurde. ²Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Ihringen e.V..
- (2) ¹Die DLRG Ortsgruppe Ihringen e.V. (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eingetragen unter der Nr. VR 290224 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau. ²Der Sitz der Ortsgruppe ist Ihringen.
- (3) ¹Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde Ihringen im Bundesland Baden-Württemberg.
- (4) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



III. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - f) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe mit Ausnahme der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben. ³Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (3) Spenden dürfen nur für die von der Ortsgruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen sind zu beachten.



IV. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Beitrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V. und der Ortsgruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe.
- (3) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe nicht verpflichtet.

§ 5 Beitrag

¹Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist von den Mitgliedern an die Ortsgruppe zu entrichten. ²Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. ³Daher kann das Mitglied sein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe nur ausüben, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag an die Ortsgruppe bezahlt wurde.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Ortsgruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) ¹Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. ²Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Ortsgruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- (2) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der Ortsgruppe können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugendgruppe der Ortsgruppe regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung, Austritt, Streichung oder Ausschluss.



- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Ortsgruppe zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns.

V. Jugend

§ 9 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- (2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) ¹Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendgruppe der Ortsgruppe beschlossen wird. ²Die Jugendordnung muss im Einklang mit dieser Satzung und der Jugendordnung der übergeordneten Gliederungen stehen.
- (4) Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. ABSCHNITT: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10 Aufgaben

¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe verbindlich für alle Mitglieder und Organe. ²Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend,
- b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter,
- c) Wahl von zwei Revisoren,
- d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung der Beitragsordnung
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Satzungsänderungen.

§ 11 Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung ist mindestens jedes zweite Jahr, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder der Ortsgruppe dies verlangen.

§ 12 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch durch ortsübliche Bekanntmachung gewahrt.

§ 13 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) der Vorstand der Jugendgruppe.
- (2) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher an die offizielle Anschrift der Ortsgruppe eingereicht werden. ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.



§ 15 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁶Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 17 Protokoll

- (1) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. ³Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. ²Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand.



2. ABSCHNITT: VORSTAND

§ 18 Geschäftsführung und Leitung

¹Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ³Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) bis zu 4 weitere Mitglieder
 - d) Vorsitzender der Jugendgruppe (wird von der Jugendversammlung gewählt)
- (2) Der Vorstand muss mindestens aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied bestehen.

§ 20 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die bis zu vier weiteren Vorstandsmitglieder (Ämter a bis c). ²Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. ³Einschränkungen der Vertretungsberechtigung, welche nur vereinsintern gelten, sind im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 21 Amtszeit

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger, längstens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Geschäftsverteilung

- (1) ¹Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan, welcher von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. ²Jedem Mitglied des Vorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Vorstandes zu verwalten ist.
- (2) ³Der Vorstand kann für bestimmte Fachbereiche Beauftragte bestellen. ⁴Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. ⁵Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.



§ 23 Tagung und Einladung

¹Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. ²Er ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. ³Zu Sitzungen des Vorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§ 24 Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. ²Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. ABSCHNITT: SCHIEDS- UND EHRENGERICHT

§ 25 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, welche vom Präsidialrat der DLRG beschlossen wird.

§ 26 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 27 Zuständigkeit

Besteht bei der Ortsgruppe kein Schieds- und Ehrengericht, ist das Schieds- und Ehrengericht der nächst höheren Gliederungsebene zuständig.

VII. Kommissionen

§ 28 Aufgabe

¹Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. ²Sie berichten dem berufendem Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 29 Verhältnis zum Bezirk

- ¹Die Ortsgruppe ist eine Gliederung des Bezirks Breisgau e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen unter der Nummer 440 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg. ²Innerhalb ihres Bereichs erfüllt die Ortsgruppe die in §2 genannten Aufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung.



- (2) ¹Die Ortsgruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. ²Die Satzung der Ortsgruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks, in den die Zusammenarbeit in der DLRG, ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
- (3) ¹Die Ortsgruppe ist an die Satzung des Bezirks gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Darüber hinaus verpflichtet sich die Ortsgruppe den Bezirk zu seiner Mitgliederversammlung einzuladen. ³Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

§ 30 Ordnungen und Richtlinien

¹Die von den Organen der Ortsgruppe auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend. ²Dies gilt auch für alle Ordnungen, Richtlinien und Regelwerke, welche vom Präsidialrat der DLRG erlassen werden.

§ 31 DLRG-Markenschutz und –Material

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (2) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (3) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 32 Datenschutz

¹Sofern personenbezogene Daten gespeichert werden, muss der Inhalt der gespeicherten Daten der betreffenden Person auf Anfrage mitgeteilt werden. ²Diese Daten werden ausschließlich der DLRG zu Verfügung gestellt. ³Sie dürfen Dritten nicht weitergegeben werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.



- (3) ¹Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 34 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- (2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die DLRG Bezirk Breisgau e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 15.05.2009 durch die Mitgliederversammlung in Ihringen beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. ²Sie wurde in der Vorstandssitzung in Ihringen am 23.06.2009 auf Empfehlung des zuständigen Registergerichts in den §§ 5, 12 und 20 geändert. ³Sie wurde in der Vorstandssitzung in Ihringen am 11.04.2016 auf Empfehlung des zuständigen Finanzamts in den §§ 2 und 34(2) geändert, gleichzeitig erfolgte eine redaktionelle Anpassung des §1(2). ⁴Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Breisach in Kraft.

Ihringen, 11.04.2016

Ralf Jakob
Vorsitzender

Karin Ortoff
Stellvertretende Vorsitzende